Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1995/06/19 1-1092/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.1995

Rechtssatz

Die Bezeichnung "SCHOPF M.GEW. SALZ" ist nicht deutlich lesbar, da nicht klar ersichtlich ist, ob sich die Kennzeichnung auf ein Gewürzsalz oder aber auch beispielsweise auf ein mittleres Gewicht und nur eine Salzzugabe bezieht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at